

# **Hauptsatzung**

## **der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim vom 5. Oktober 1994**

**in der Fassung der 5. Änderung vom 26. Oktober 2004**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gibt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung „DIE RHEINPFALZ“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Bau- und Umweltausschuss
  - Werksausschuss
  - Schulträgerausschuss
  - Kultur-, Jugend-, Sport und Sozialausschuss
  - Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsförderungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben elf Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll jedoch Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## **§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt insbesondere auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über
- den Haushaltsplan und die Finanzplanung,
  - die Satzungen (sofern nicht Werksausschuss, vgl. Abs. 4),
  - den Flächennutzungsplan und
  - die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit dem Ausschuss die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen (einschl. Vergabe von Planungsaufträgen an Ingenieurbüros) bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO,
  - Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 EURO,
  - Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister obliegt,
  - die Zustimmung zu Personalentscheidungen für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 10 bzw. Angestellte bis zur Vergütungsgruppe IV b.

(4) Die Aufgaben des Werksausschusses ergeben sich aus § 6 der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke. Ferner wird die Zustimmung zu Personalentscheidungen für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 10 bzw. Angestellte bis zur Vergütungsgruppe IV b für den Bereich der Eigenbetriebe auf den Werksausschuss übertragen.

#### **§ 4 Beigeordnete**

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 EURO.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittsatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 25 EURO monatlich.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 EURO.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 der EntschädigungsVO-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,83 v. H. der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1, aufgerundet auf volle EURO.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§50 Abs. 7 GemO) die für die Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung entsprechend.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

(1) Der ehrenamtliche Wehrleiter, die Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die denen des Wehrführers gleichgestellt sind, sowie die ehrenamtlichen Gerätewarte, die Jugendfeuerwehrwarte, die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt ab 01.01.2002 monatlich

a) für den ehrenamtliche Wehrleiter der VG	179,50 EURO
b) für die Wehrführer von Feuerwehreinheiten	
mit einem oder zwei Fahrzeugen	32,00 EURO
mit drei bis fünf Fahrzeugen	47,50 EURO
mit sechs und mehr Fahrzeugen	62,50 EURO
c) für Jugendfeuerwehrwarte	32,00 EURO
d) für Gerätewarte je zu betreuendes Fahrzeug	22,50 EURO
e) für Atemschutzgeräte je zu wartendes Gerät	4,00 EURO
mindestens jedoch	13,50 EURO
f) für die Alarm- und Einsatzplanung	
bis zu 10 Objekten	62,50 EURO
bis zu 20 Objekten	93,50 EURO
bis zu 30 Objekten	124,00 EURO

über 30 Objekte	154,50 EURO
g) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	62,50 EURO.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 verändern sich künftig jeweils um den gleichen Vomhundertsatz wie die in § 8 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85) aufgeführten Beträge. Der sich hierbei ergebende Gesamtbetrag ist auf volle 50 Cent aufzurunden.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 30. September 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. September 1989 außer Kraft.

Hettenleidelheim, den 26. Oktober 2004

(Rüttger)  
Bürgermeister